

Produktionsmechaniker – Textil Produktionsmechanikerin – Textil

nach der Verordnung vom 9. Mai 2005

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Zwischenprüfung	1
2.1 Komplexe Arbeitsaufgabe	2
2.2 Schriftliche Aufgabenstellung	3
3. Abschlussprüfung	3
3.1 Arbeitsauftrag	4
3.1.1 Variante 1	4
3.1.2 Variante 2	4
3.2 Schriftliche Prüfungsfächer	5
3.3 Formelsammlung	5

1. Allgemeines

Der Ausbildungsberuf Produktionsmechaniker – Textil wird staatlich anerkannt und trat am 09.05.2005 in Kraft. Nach der Verordnung beträgt die Ausbildungsdauer 3 Jahre.

Die PAL bietet für diesen Ausbildungsberuf die schriftliche Aufgabenstellung, einen Bewertungsbogen der komplexen Zwischenprüfung sowie die schriftlichen Aufgaben, eine Formelsammlung und einen Bewertungsbogen des Arbeitsauftrages Variante 2 der Abschlussprüfung an.

2. Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll zeigen, dass er

- 1. Arbeitsabläufe strukturieren sowie Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte handhaben, technische Unterlagen nutzen, qualitätssichernde Maßnahmen durchführen sowie Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,*
- 2. Prozessdaten einstellen, Produktionsmaschinen und -anlagen in Betrieb nehmen und überwachen,*
- 3. Prüfverfahren auswählen, Prüfungen durchführen, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren,*
- 4. produktionsbezogene Berechnungen durchführen,*
- 5. textile Herstellungsverfahren und technologische Zusammenhänge unterscheiden,*
- 6. Eigenschaften von textilen Werkstoffen unterscheiden,*
- 7. textile Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe vorbereiten und handhaben,*
- 8. Werkstücke oder Maschinenelemente prüfen und bearbeiten*

kann. Diese Anforderungen sollen während der Durchführung eines Teilprozesses nachgewiesen werden.

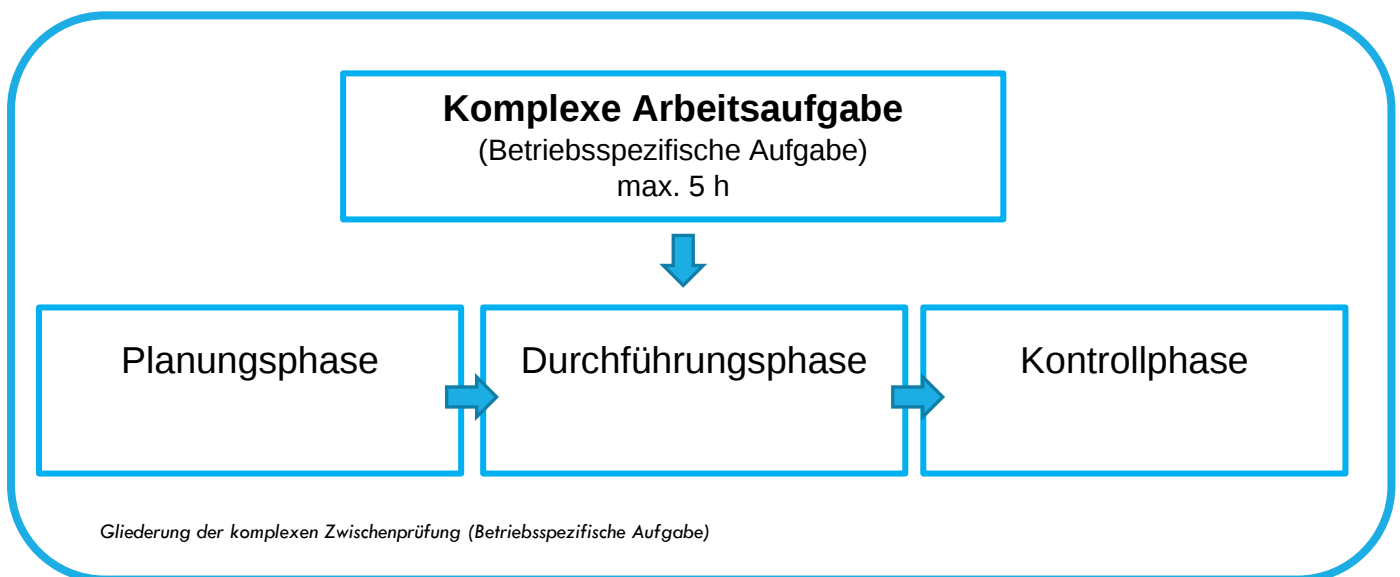
Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe und schriftlicher Aufgabenstellungen. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens sieben Stunden durchgeführt werden. Die schriftlichen Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben. Die komplexe Arbeitsaufgabe ist mit 60 Prozent und die schriftlichen Aufgabenstellungen mit 40 Prozent zu gewichten.

2.1 Komplexe Arbeitsaufgabe

Die komplexe Arbeitsaufgabe beträgt maximal 5 Stunden und fließt mit 60 Prozent in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein.

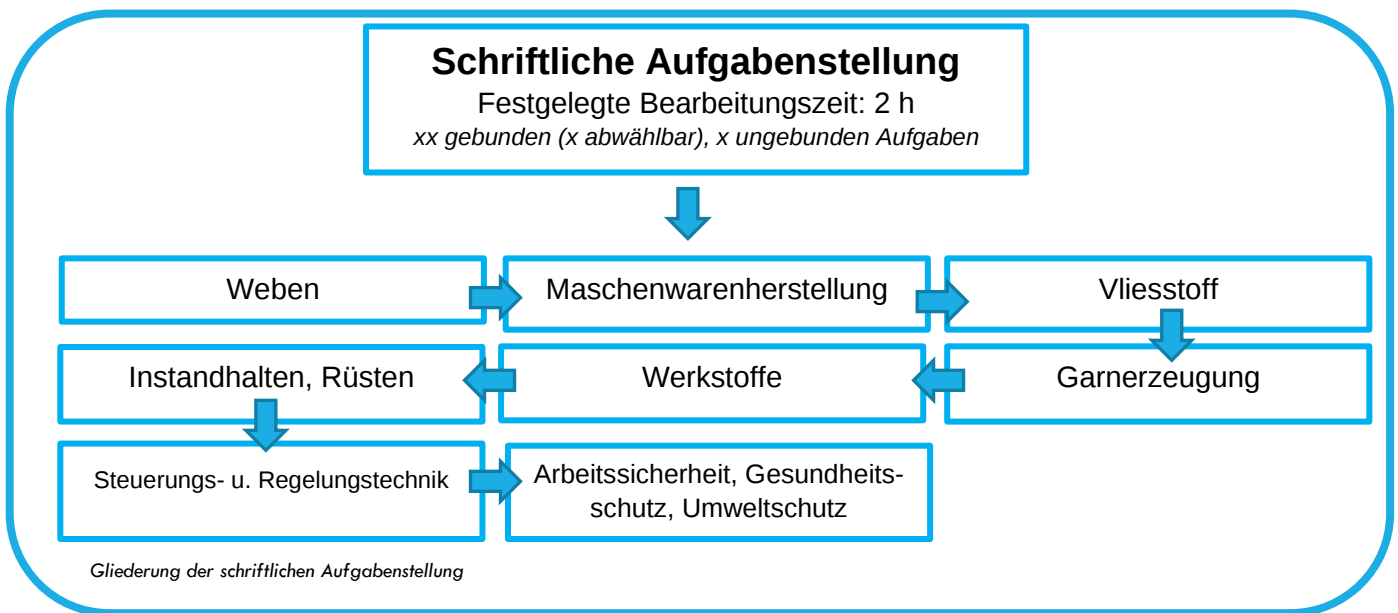
Vom Ausbildungsbetrieb müssen hierzu rechtzeitig vor der Prüfung geeignete komplexe Aufgaben eingereicht werden. Die Auswahl aus den vorgeschlagenen komplexen Arbeitsaufgaben erfolgt durch den örtlichen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der zuständigen Stelle.

Der praktische Teil der Prüfung erfolgt an einer betriebsspezifischen Maschine oder Anlage. Hierzu erstellt die PAL einen Bewertungsbogen.



2.2 Schriftliche Aufgabenstellung

Die schriftlichen Aufgabenstellungen hat einen zeitlichen Umfang von 120 Minuten haben und fließt mit 40 Prozent in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein. In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling ca 25 gebunden (5 abwählbar), 10 ungebunden Aufgaben zu bearbeiten.



3. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Fertigungstechnik und Maschinen- und Anlagentechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Fertigungstechnik sowie Maschinen- und Anlagentechnik jeweils das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Fertigungstechnik
3. Maschinen- und Anlagentechnik sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

3.1 Arbeitsauftrag

Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben kundenorientiert planen und abstimmen,
2. Produktions- und Qualitätsdaten erstellen, aufbereiten und dokumentieren,
3. Produktionsmaschinen und -anlagen rüsten,
4. branchenspezifische Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der Prozessabläufe anwenden,
5. Produktionsmaschinen und -anlagen instand halten,
6. Produktionsmaschinen und -anlagen bedienen und überwachen, Steuerungs- und Regelungstechniken anwenden,
7. Fehler bestimmen und Störungen beheben,
8. Ergebnisse prüfen und dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommt insbesondere das Rüsten oder Instandhalten einer Produktionsmaschine oder -anlage einschließlich Durchführen und Überwachen eines Prozessablaufes in Betracht.

Der Ausbildungsbetrieb wählt für den Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ die Prüfungsvariante aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

Die Prüfungsvarianten:

- Variante 1: Betrieblicher Auftrag
- Variante 2: Praktische Aufgabe

3.1.1 Variante 1: Betrieblicher Auftrag

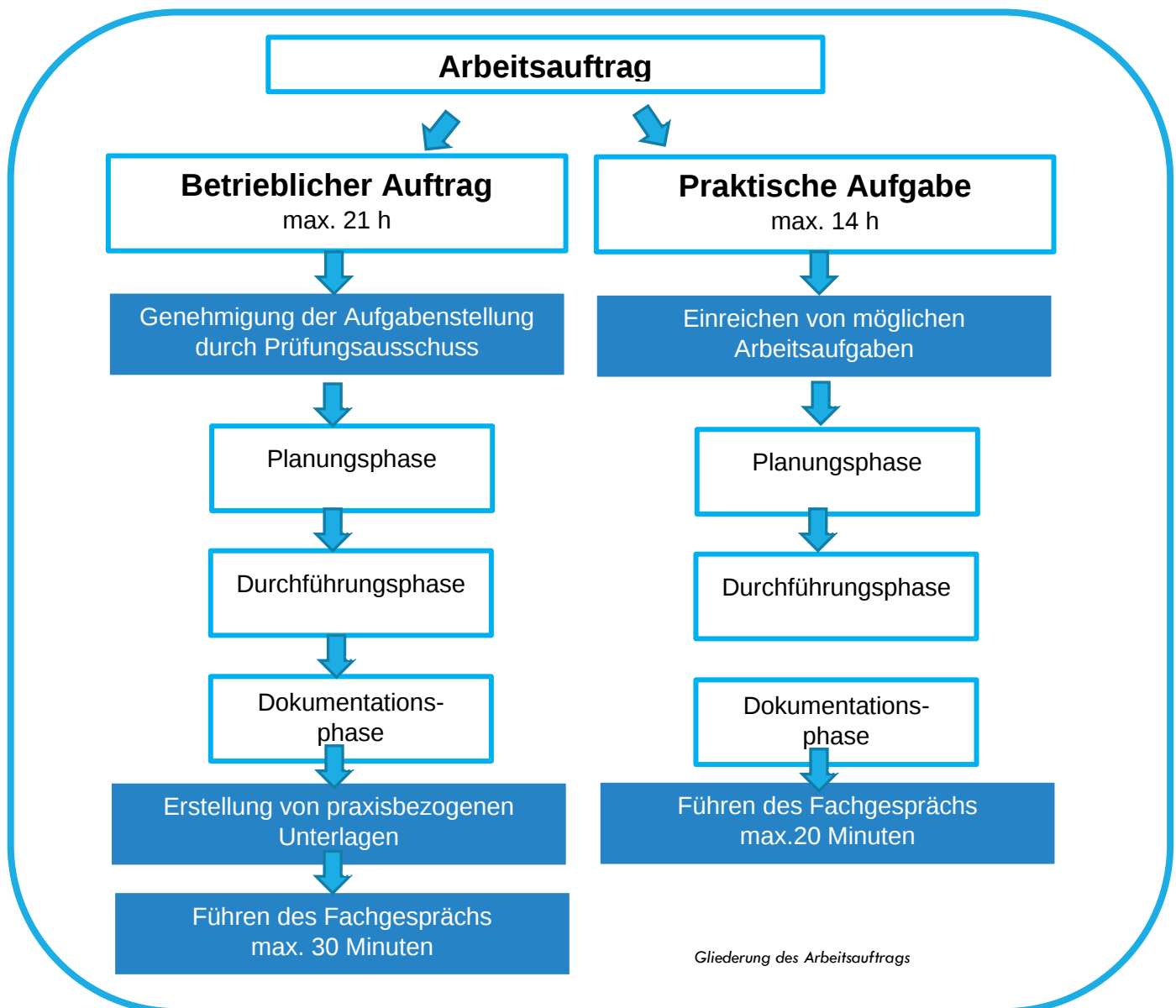
Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in höchstens 21 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage einer Eingangspräsentation zur beabsichtigten Durchführung der Aufgabe und der Dokumentation des bearbeiteten betrieblichen Auftrags geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

3.1.2 Variante 2: praktische Arbeitsaufgabe

Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in höchstens 14 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von insgesamt höchstens 20 Minuten führen. Die prozessrelevanten Qualifikationen sollen in Bezug zur praktischen Aufgabe durch Beobachtung der Durchführung der praktischen Aufgabe und den aufgabenspezifischen Unterlagen bewertet werden.

Vom Ausbildungsbetrieb müssen hierzu rechtzeitig vor der Prüfung geeignete Aufgaben eingereicht werden. Die Auswahl aus den vorgeschlagenen Arbeitsaufgaben erfolgt durch den örtlichen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der zuständigen Stelle.

Der praktische Teil der Abschlussprüfung erfolgt an einer betriebsspezifischen Maschine oder Anlage. Hierzu erstellt die PAL einen Bewertungsbogen.



3.2 Schriftliche Prüfungsfächer

Die nachstehenden Prüfungsbereiche werden schriftlich geprüft:

Fertigungstechnik,

festgelegte Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Teil A xx gebundene Aufgaben, x abwählbar

Teil B xx ungebundene Aufgaben, x abwählbar

Maschinen- und Anlagentechnik

festgelegte Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Teil A xx gebundene Aufgaben, x abwählbar

Teil B xx ungebundene Aufgaben, x abwählbar

Die Anzahl der Aufgaben wird noch festgelegt

Wirtschafts- und Sozialkunde,
festgelegte Bearbeitungszeit: 60 Minuten
Gebundene Aufgaben

Die Gesamtprüfungszeit ist festgelegt auf 4 Stunden

Schriftliche Abschlussprüfung

Festgelegte Bearbeitungszeit: 4 h

Fertigungstechnik

Festgelegte Bearbeitungszeit:
90 Minuten

- Weben
- Maschenwarenherstellung
- Vliesstoffherzeugung
- Garnerzeugung
- Werkstoffe

Maschinen- und Anlagentechnik

Festgelegte Bearbeitungszeit:
90 Minuten

- Instandhalten, Rüsten
- Steuerungs- u. Regelungs-
technik
- Arbeitssicherheit u. Gesund-
heitsschutz, Umweltschutz

Wirtschafts- und Sozialkunde

Festgelegte Bearbeitungszeit:
60 Minuten

Allgemeine wirtschaftliche und
gesellschaftliche Zusammen-
hänge der Berufs- und Arbeits-
welt.

3.3 Formelsammlung

Zur Lösung der schriftlichen Aufgabenstellungen wird eine einheitliche Formelsammlung zugelassen. Diese steht als Download bei der PAL zur Verfügung. Formelsammlungen, welcher von dieser abweichen, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Der Prüfling kann diese in ausgedruckter Form, ohne persönliche Anmerkungen, als Hilfsmittel nutzen.